

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Nicht-Allein-Zuhause“ e.V. Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Sitz des Vereins ist Chausseestrasse 2 in 06308 Klostermansfeld.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Altenhilfe und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Tätigkeiten, die dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben der Gemeinschaft teilzunehmen. Insbesondere durch kostenlose Beratung und Unterstützung im Vor- und Umfeld von Pflege, Aufklärung und Koordination von Institutionen, Angehörigen sowie Betroffenen über die Bedürfnisse von alten Menschen und Intensivpflegepatienten, um eine Verbesserung der Versorgung dieser Menschen zu erreichen. Ebenso Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste. Erbringung von Leistungen, die alten Menschen die Verbindung mit nahe stehenden Personen ermöglichen. Es werden u. a. auch Selbsthilfegruppen kostenlos betreut und Informationsveranstaltungen durchgeführt, um auch auf diese Weise die Versorgung pflegebedürftiger Menschen innerhalb der Gesellschaft zu verbessern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen werden ersetzt.
2. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Etwaige Gewinne werden für die satzungsgemäßen Zweck verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) natürliche Personen
 - b) fördernde Mitglieder, die natürliche und juristische Personen sein können.

- Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Mitglieder im Sinne vorstehender Ziffer 1 können nur auf Vorschlag wenigstens eines Mitglieds des Vereinsvorstandes aufgenommen werden. Die Entscheidung des Vorstands erfolgt jeweils nach pflichtgemäßem Ermessen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 5

Recht und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
- Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge im Voraus zu entrichten.
- Sollte ein Mitglied mit Beiträgen für einen Zeitraum von sechs Monaten rückständig sein und sollte die Zahlung nicht innerhalb von einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgen, so kann dies zum Ausschluss aus dem Verein führen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft im Verein endet durch freiwilligen Austritt aus dem Verein, durch Tod natürlicher Personen oder durch Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit juristischer Personen, ferner durch Ausschluss seitens des Vorstandes. Bei Ableben natürlicher Personen oder bei Auflösung oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit juristischer Personen endet die Mitgliedschaft jeweils mit dem Eintritt dieser Voraussetzung.
- Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
- Jedes Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Als Verletzung der Vereinsinteressen in diesem Sinne sind vor allem anzusehen:
 - Verstöße gegen die Satzung oder die Beschlüsse von Vereinsorganen sowie Zuwiderhandlungen gegen Ziele des Vereins trotz erfolgter Verwarnung.
- Vor der Beschlussfassung hierüber ist dem Vereinsmitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme einzuräumen. Bei Widerspruch gegen den Beschluss des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung seine Mitgliedsrechte.
- Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der erste Vereinsvorstand ist von der Gründungsversammlung bestellt worden. Bei Wegfall von Vorstandsmitgliedern werden diese durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 9

Zuständigkeit und Tätigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Darüber hinaus ist der Vorstand verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Behinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, die Satzung des Vereins zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Auflagen erforderlich wird. Eine Einberufung der Mitgliederversammlung ist in diesem Falle nicht erforderlich.
 3. Der Vorstand beschließt in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Einberufung soll wenigstens acht Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen. Mit der Einberufung, die formfrei ist, soll die Tagesordnung bekannt gegeben werden. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist bei telefonischer Bekanntgabe auf zwei Tage verkürzt werden.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren oder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
6. Über den Ablauf von Vorstandssitzungen, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer kann sich zur Abfassung der Niederschrift einer Hilfskraft bedienen. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
7. Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer zu bestellen und dessen Rechte und Pflichten zu regeln.
8. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es das Interesse und die Angelegenheit erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des gesamten Vorstandes
 - c) Wahl des neuen Vorstandes.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.

- d) Wahl von zwei Kassenprüfern
Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.
- e) Entscheidung über die eingereichten Anträge
- f) Einrichtung von Arbeitskreisen.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen betreffen. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Der Schriftführer kann sich zur Abfassung der Niederschrift einer Hilfskraft bedienen.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Organisation UNICEF zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Geschäftsjahr, Kassenführung

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der erste Geschäftsjahr läuft als Rumpfgeschäftsjahr vom Tag der Gründung bis zum 31.12.2010.
2. Die Kassenführung des Vereins erfolgt an dessen Sitz. Der Schatzmeister hat für jedes Geschäftsjahr einen Kassenbericht anzufertigen und dem Vorstand vorzulegen.


Sammles
Kassenführer